

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 26. März 1964

18. Stück

- 47.** Verordnung: Abänderung der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr.
48. Verordnung: 1. Novelle zur Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1962.
49. Verordnung: 8. Änderung der Arzneitaxe.

47. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 12. März 1964 über die Abänderung der Verordnung, mit der gewerbepolizeiliche Regelungen für die nichtlinienmäßige Beförderung von Personen zu Lande getroffen werden (Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr).

Auf Grund des § 54 der Gewerbeordnung und des § 10 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 21. Dezember 1955, BGBl. Nr. 289, mit der gewerbepolizeiliche Regelungen für die nichtlinienmäßige Beförderung von Personen zu Lande getroffen werden (Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr), wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 17 ist der Klammerausdruck „(§ 6 der Straßenpolizei-Ordnung, BGBl. Nr. 49/1947, in der jeweils geltenden Fassung)“ durch den Ausdruck „(§ 96 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung)“ zu ersetzen.

2. Im § 19 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(§ 6 der Straßenpolizei-Ordnung, BGBl. Nr. 49/1947, in der jeweils geltenden Fassung)“ durch den Ausdruck „(§ 96 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung)“ zu ersetzen.

3. § 22 Abs. 1 entfällt. Die Absätze 2 und 3 erhalten die Bezeichnung „(1)“ und „(2)“.

4. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. (1) Platzkraftwagen (Taxi-Fahrzeuge) müssen durch ein innen beleuchtbares, gut sichtbares Schild (zirka 18 cm × 10 cm) mit der zumindest von vorne wahrnehmbaren Aufschrift

„TAXI“ gekennzeichnet sein. Das Schild ist auf der vorderen Hälfte des Daches auf der Längsachse anzubringen.

(2) Das Schild gemäß Abs. 1 muß mit weißem oder gelbem Licht ausreichend beleuchtbar sein; die Beleuchtung darf jedoch nicht blenden.

(3) Die Kennzeichnung darf durch andere Aufschriften oder durch Bemalung nicht beeinträchtigt werden.“

5. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. Fahrzeuge, für die kein Fahrpreisanzeiger gemäß § 27 vorgeschrieben ist, sind mit einem Freizeichen auszustatten, das mit weißem oder gelbem Licht beleuchtbar sein muß.“

6. § 44 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Freizeichen und Schilder mit der Aufschrift „TAXI“ (§ 26) müssen bei Dunkelheit und schlechter Sicht beleuchtet sein. Diese Beleuchtung ist bei besetztem Wagen abzuschalten.“

7. Dem § 44 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Auf Verlangen des Fahrgastes kann das Schild mit der Aufschrift „TAXI“ bei Fahrten zu einem Fahrtziel außerhalb des Gebietes der Standortgemeinde abgenommen werden.“

8. Im § 46 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(§ 21 Abs. 8 der Straßenpolizei-Ordnung, BGBl. Nr. 59/1947, in der jeweils geltenden Fassung)“ durch den Ausdruck „(§ 96 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung)“ zu ersetzen.

9. § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Umherfahren, um Fahrgäste zu gewinnen (das sogenannte ‚Stapeln‘) und das Anlocken von Fahrgästen bei öffentlichen Lokalen, bei Straßenbahn- oder Omnibus-Haltestellen u. dgl. ist nicht gestattet.“

10. § 49 hat zu lauten:

„§ 49. (1) Die Standplätze dürfen nur mit gekennzeichneten Fahrzeugen (§ 26) bezogen werden. Sie dürfen nach dem Grundsatz der freien Standplatzwahl bezogen werden, wenn nicht zur Regelung des Angebotes von Beförderungsleistungen eine bestimmte Reihenfolge im Befahren der Standplätze angeordnet oder die Konzession auf das Beziehen bestimmter Standplätze beschränkt ist.

(2) Die Standplätze sind nach Möglichkeit ohne Umkehren und Rückwärtsfahren anzufahren.

(3) Auf den Standplätzen sind die Fahrzeuge nach der Zeit ihrer Ankunft den vorhandenen Wagen anzureihen und so aufzustellen, daß ein Herausfahren aus der Reihe ohne Rückwärtsfahren und ohne Gefährdung des übrigen Straßenverkehrs möglich ist.

(4) Auf den Standplätzen darf die Beleuchtung des Taxischildes abgeschaltet werden. Dies gilt jedoch nicht für das erste Fahrzeug.“

11. Im § 59 ist die Anführung des „§ 22 Abs. 1“ zu streichen.

Artikel II.

(1) Unternehmer des Taxi-Gewerbes, die ihre Fahrzeuge im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch durch einen in der Höhe der Unterkante der Fenster angebrachten 40 mm breiten, elfenbeinfarbenen Streifen um den ganzen Umfang des Fahrzeuges herum gekennzeichnet haben, dürfen diesen Streifen als Kennzeichnung ihrer Taxi-Fahrzeuge an Stelle des nach § 26 vorgeschriebenen Schildes noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 1966 führen.

(2) Unternehmer des Taxi-Gewerbes, die ihre Fahrzeuge im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch durch ein den Bestimmungen des § 26 nicht entsprechendes Schild gekennzeichnet haben, dürfen das bisher verwendete Schild als Kennzeichnung ihrer Taxi-Fahrzeuge an Stelle des nunmehr vorgeschriebenen Schildes noch bis zum Ablauf des 30. April 1965 führen.

Bock

48. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 16. März 1964, mit der die Landeslehrer - Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1962 abgeändert wird (1. Novelle zur Landeslehrer - Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1962).

Auf Grund der §§ 2, 45 und 64 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

§ 1. Im § 1 Abs. 1 der Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1962, BGBl. Nr. 307, hat

1. lit. b zu lauten:

„b) die Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 187/1959 und BGBl. Nr. 103/1963;“,

2. lit. g zu lauten:

„g) die Fachinspektoren - Zulagenverordnung 1958, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 7/1964;“.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Feber 1964 in Kraft.

Drimmel

49. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. März 1964, womit die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, neuerlich abgeändert wird (8. Änderung der Arzneitaxe).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. April 1962, BGBl. Nr. 128 (Österreichische Arzneitaxe 1962), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 335/1963, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel wie folgt festgesetzt:

Arzneimittel:

	Gramm	Groschen
Acidum glutamicum	10	455
Acidum picronitricum		
(Erg. B. 6)	1	55
• Aetheroleum Juniperi	1	45
Aetheroleum Majoranae		
(Erg. B. 6)	1	60
• Aetheroleum Pini pumilionis	1	65
Aetheroleum Thymi	1	55
Aethylmorphinum hydrochloricum	0'1	110
• Aloe	10	80
Ammonium bromatum	10	105
Ammonium nitricum		
(Erg. B. 6)	10	105
Argentum colloidalae	0'1	60
• Carboneum tetrachloratum ..	10	75
Coffeinum-Natrium benzocum	1	30

	Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
• Cortex Cinnamomi chinensis (Cassiae) (Erg. B. 6)	10	155	• Kalium Jodatum	1	40
• Cortex Cinnamomi ceylanici (pulv.)	10	390	• Kalium nitricum	10	80
• Cortex Frangulae	10	85	• Kalium sulfuratum (DAB 6) ..	100	240
• Cortex Quercus (pulv.)	100	300	• Lignum Guajaci (DAB 6)	10	55
• Extractum Ipecacuanhae fluidum (Erg. B. 6)	1	470	• Magnesium peroxydatum	10	255
• Flos Arnicae	10	380	• Mentholum	1	130
• Flos Chamomillae romanae ..	10	435	• Pyrogallolum	1	95
• Flos Graminis *)	100	95	• Radix Curcumae (pulv.) (Erg. B. 6)	10	95
• Flos Lavandulae (DAB 6)	10	135	• Radix Gentianae (pulv.)	10	75
• Flos Violae odoratae *)	10	245	• Radix Petroselini (Erg. B. 6) ..	10	185
• Folium Castaneae (vescae) (Erg. B. 6)	10	30	• Radix Rhei	10	325
• Folium Eucalypti (Erg. B. 6) ..	10	50	• Radix Rhei (pulv.)	10	285
• Folium Myrtilli (Erg. B. 6) ..	10	40	• Semen Erucae (Erg. B. 6)	10	25
• Fructus Cynosbati sine semibus (Erg. B. 6)	10	85	• Semen Quercus tostum (pulv.) (Erg. B. 6)	10	35
• Fructus Petroselini (Erg. B. 6)	10	75	• Species Lignorum (DAB 6) ..	10	65
• Herba Absinthii (pulv.)	10	30	• Spiritus e Vino	10	185
• Herba Centaurii	10	65	• Sulphamezathine (R)	1	85
• Herba Hepaticae *)	10	115	• Tinct. Convallariae	10	320
• Herba Millefolii	10	30	• Tinct. Rhei aquosa (DAB 6) ..	10	75
• Herba Saturejae (Erg. B. 6) ..	10	35	• Tinct. Strophanthi (DAB 6) ..	10	840
• Herba Teucrii	10	55	• Ung. Argenti colloidalis (DAB 6)	10	970
• Herba Urticae (Erg. B. 6)	10	25			
• Hydrargyrum oleinicum (25%) (Erg. B. 6)	1	185			
• Jodoformium	1	55			

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit 1. April 1964 in Kraft.

Proksch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1964, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120.— für Inlands- und S 170.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.